



Sparkassenverband Bayern · Postfach 20 05 12 · 80005 München

Per E-Mail: [Poststelle@stmj.bayern.de](mailto:Poststelle@stmj.bayern.de)

Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
z.Hd. Frau Regierungsdirektorin  
Dr. Deufel  
80097 München

Präsident  
Prof. Dr. Ulrich Reuter

Telefon +49 89 2173-1288  
Fax +49 89 2173-1650  
[ulrich.reuter@svb-muc.de](mailto:ulrich.reuter@svb-muc.de)  
G40/-1235

5. Oktober 2022

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**  
**Verbandsanhörung**  
**Ihr Zeichen: D6 – 3475 – I – 10823/2021**

Sehr geehrte Frau Dr. Deufel,

wir danken für Ihr Schreiben vom 13. September 2022, in dem Sie uns im Rahmen der Verbandsanhörung zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften Gelegenheit zur Stellungnahme gaben.

Nach Durchsicht und Prüfung der vorgesehenen Änderungen bzw. Anpassungen besteht von Seiten des Sparkassenverbands Bayern grundsätzlich Einverständnis mit dem Gesetzesentwurf. Wir regen aber für Art. 2 Abs. 2 SpkG-E (§ 7 des Änderungsgesetzes) an Stelle der geplanten Aufhebung folgende Fassung an:

„Die Sparkassen sind geeignet zur Anlegung von Anlagegeld und von Geldern, die wie Anlagegeld anzulegen sind.“

Seite 2

Brief vom 5. Oktober 2022

Die Vorschrift zur Eignung der Sparkassen „zur Anlegung von Mündelgeldern und von Geldern, die wie Mündelgelder anzulegen sind“ ist seit seiner Neubekanntmachung vom 1. Oktober 1956 (GVBl. S. 187) ein vertrauter und damit auch vertrauensbildender Bestandteil des Sparkassengesetzes. Wegen ihrer Zugehörigkeit zum als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe sind die Sparkassen unabhängig davon weiterhin für die entsprechende Anlage von Verfügungs- und Anlagegeld geeignet. Auch wenn der Regelung im Sparkassengesetz lediglich deklaratorische Wirkung zukäme, würde dies jedenfalls das jahrzehntelange Vertrauen und die Erwartung der Sparer bestätigen.

Die Staatsregierung hat sich in seinem Gesetzentwurf zum Ziel gesetzt, soweit durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts erforderlich geworden, Änderungen an weiteren landesrechtlichen Regelungen vorzunehmen. Wir würden daher eine entsprechende Fortführung von Art. 2 Abs. 2 SpkG begrüßen.

So soll wohl auch vor dem Hintergrund, Anpassungen nur im Rahmen des Erforderlichen vorzunehmen, nach dem Gesetzentwurf der bisherige Begriff des Mündelgeldes in Art. 67 AGBGB und Art. 76 Abs. 5 AGBGB weiter beibehalten werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Prof. Dr. Ulrich Reuter